

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung (13. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 15/5574 -**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vierten und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch**

### **A. Problem**

Aufgrund des weltwirtschaftlichen Umfelds und der schwachen Binnennachfrage hat sich die Konjunktur bislang noch nicht so dynamisch entwickelt wie erwartet. Dies hat Konsequenzen für die Finanzen der sozialen Sicherungssysteme.

Die Fälligkeitsregelungen bei der Abführung der Sozialbeiträge sind derzeit großzügig: Für Entgelte, die bis zum 15. des Monats gezahlt werden, ist der Beitrag bis zum 25. des Monats zu entrichten; für Entgelte, die danach gezahlt werden, wird der Beitrag am 15. des Folgemonats fällig. Diese Regelung wirkt sich als zinslose Kreditgewährung an die Arbeitgeber aus. Dies erscheint sowohl angesichts der wirtschaftlichen Gegebenheiten als auch der verbesserten technischen Abrechnungsmöglichkeiten der Unternehmen nicht mehr gerechtfertigt.

### **B. Lösung**

Vorziehung der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrages auf das Ende des Monats, in dem die Arbeitsleistung erbracht worden ist. Dies hat zur Folge, dass den Sozialversicherungsträgern die Beiträge eher zur Verfügung stehen, so dass es zu Liquiditätsverbesserungen kommt.

**Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

### **C. Alternativen**

**\* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.**

Ablehnung des Gesetzentwurfs

#### **D. Kosten**

Die Finanzierungskosten durch das Vorziehen der Fälligkeit für Bund, Länder und Gemeinden liegen bei rund 60 Mio. Euro. Es entsteht ein Umstellungsaufwand der Lohn- und Gehaltsabrechnungen auf die neue Fälligkeit. Durch die vorgezogene Fälligkeit ergeben sich Finanzierungskosten in Höhe von rund 400 Mio. Euro für die Unternehmen.

elektronische Vorab-Fassung\*

## **Beschlussempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/5574 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 15. Juni 2005

**Der Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

**Klaus Kirschner**  
Vorsitzender

**Erika Lotz**  
Berichterstatlerin

elektronische Vorab-Fassung\*

## **Bericht der Abgeordneten Erika Lotz**

### **I. Überweisung**

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 15/5574 in seiner 178. Sitzung am 2. Juni 2005 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung überwiesen. Außerdem hat er den Gesetzentwurf an den Innenausschuss und den Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit zur Mitberatung überwiesen sowie gemäß § 96 GO an den Haushaltsausschuss.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Der Gesetzentwurf sieht vor, § 23 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SGB IV dahingehend zu ändern, dass die Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags auf das Ende des Monats der Arbeitsleistung vorgezogen wird. Parallel zur Berechnung der Löhne und Gehälter zum Monatsende soll in Zukunft zu diesem Zeitpunkt auch die Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge in voraussichtlicher Höhe erfolgen. In den Fällen, in denen es zu Abweichungen wegen variabler Lohnbestandteile oder durch Krankheitstage kommt, soll der verbleibende Restbetrag mit der nächsten Fälligkeit zu zahlen sein. Der neu einzufügende § 119 SGB IV sieht eine Übergangsregelung vor, nach welcher der erste, Ende Januar 2006 neu fällig werdende Betrag auf sechs Monate verteilt werden kann.

Die Einführung der neuen Fälligkeitsregelung führt bei den Beitragseinnahmen im Jahr 2006 zu einem Sondereffekt. Um Verzerrungen bei den nachfolgenden Rentenanpassungen zu vermeiden, bedarf es einer ergänzenden Regelung ausschließlich für die Anpassung der Renten im Jahr 2007. Dies geschieht durch die Einfügung des § 255g SGB VI.

### **III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse**

Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 64. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit hat den Gesetzentwurf in seiner 95. Sitzung am 15. Juni 2005 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

### **IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung**

Der **Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung** hat seine Beratungen in der 107. Sitzung am 3. Juni 2005 aufgenommen und beschlossen, eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen zu dem Gesetzentwurf durchzuführen.

Die Anhörung fand in der 110. Sitzung am 13. Juni 2005 statt. Als sachverständige Verbände waren eingeladen: Bundesknappschaft (Bkn), Bundesverband der allgemeinen Ortskrankenkassen (AOK-Bundesverband), Bundesverband der Betriebskrankenkassen (BKK-Bundesverband), Bundesverband der Innungskrankenkassen

sen (IKK-Bundesverband), Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen (BLK-Bundesverband), See-Krankenkasse (See-KK), Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./Arbeiter-Ersatzkassen Verband e.V. (VdAK/AEV), Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer e.V. (ASU), Bundesagentur für Arbeit (BA), Bundessteuerberaterkammer (BStBK), Bundesverband der Freien Berufe (BFB), Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände e.V. (BDA), Bundesvereinigung der Kommunalen Spitzenverbände, Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK), Hauptverband des Deutschen Einzelhandels (HDE), Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Sozialverband VdK Deutschland e.V., Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e.V. (VKA), Zentralverband des Deutschen Handwerks e.V. (ZDH).

Außerdem waren als Einzelsachverständige eingeladen: Prof. Dr. Eckart Bomsdorf, Prof. Dr. Clemens Fuest und Prof. Dr. Bert Rürup.

Auf das Wortprotokoll und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird Bezug genommen.

In der 111. Sitzung am 15. Juni 2005 hat der Ausschuss seine Beratungen fortgesetzt und abgeschlossen.

In der Beratung erklärten die Mitglieder der **Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**, vorrangiges Ziel sei es, in der derzeitigen konjunkturellen Situation den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung bei 19,5 % stabil zu halten. Hierfür seien kurzfristige zusätzliche Einnahmen erforderlich, die durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags erzielt werden könnten. So ergäben sich für die Rentenversicherung im Jahr 2006 keine Liquiditätsprobleme, und es könne davon ausgegangen werden, dass auch im Jahr 2007 der Beitrag zur Rentenversicherung stabil bleibe. Zwar sähen sich die Unternehmen durch die Streichung des ihnen bisher zinslos gewährten Kredits dauerhaften Zinsbelastungen in Höhe von 400 Mio. Euro ausgesetzt, dies sei aber im Interesse der Beitragsstabilität hinzunehmen. Um sicherzustellen, dass die Rentenzahlungen auch bei Zahlungsverzögerungen seitens der Unternehmen pünktlich erfolgten, könnten den Sozialversicherungsträgern als Liquiditätshilfe kurzfristig Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Die als Alternative zum Vorziehen der Fälligkeit denkbare Erhöhung des Beitragssatzes zur gesetzlichen Rentenversicherung führe zu einer insgesamt höheren Kostenbelastung: Den Unternehmen entstünden dauerhafte Kosten in Höhe von 1 Mrd. Euro. Des Weiteren würden auch die Versicherer belastet, was eine Kaufkraftentziehung zur Folge hätte.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** betonten, durch das Vorziehen der Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags entstünden erhebliche Nachteile: Neben der einmaligen Belastung der Unternehmen in Höhe von 20 Mrd. Euro durch die Zahlung eines 13. Beitrages im kommenden Jahr käme es zu einer weiteren – dauerhaften – Zinsbelastung in Höhe von 400 Mio. Euro. Ferner führe das Erfordernis, dass die Beiträge am drittletzten Bankarbeitstag bei den Sozialversicherungsträgern eingehen müssten, zu einem erheblichen bürokratischen Mehraufwand bei Unternehmen und Sozialversicherungsträgern: Die Abrechnung müsse bereits um den 20. jedes Monats aufgrund einer Prognose erfolgen, so dass im darauf folgenden Monat eine zweite Abrechnung durchgeführt werden müsse. Des Weiteren sei bei einem nicht rechtzeitigen Beitragseingang bei den Sozialversicherungsträgern die pünktliche Auszahlung der Renten gefährdet. Da sich zudem die Finanzlage in der gesetzlichen Rentenversicherung noch ungünstiger darstelle als seitens der Bundesregierung eingeräumt, müsse davon ausgegangen werden, dass eine Erhöhung des Rentenversicherungsbeitrags auf 20 % nicht ausreichen würde. Vor diesem Hintergrund müssten eigentlich innerhalb der kommenden vier Monate strukturelle Maßnahmen ergriffen werden, um einen Anstieg des Rentenbeitrages für das Jahr 2006 zu verhindern. Dies sei aber bei einer vorzeitigen Auflösung des Bundestages nicht möglich. Nach einer gewonnenen Bundestagswahl bliebe einer unionsgeführten Bundesregierung keine andere Möglichkeit als eine Beitragsanhebung. Um dies zu verhindern, werde die Union die Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht aufhalten.

Die Mitglieder der **Fraktion der FDP** hoben hervor, dass die Unternehmen durch das Vorziehen des Gesamtsozialversicherungsbeitrages deutlich stärker belastet würden als durch eine Anhebung des Beitrags zur

Rentenversicherung. Entscheidend sei, dass das Vorziehen der Beitragsfähigkeit in dem Jahr, in dem 13 Beiträge verbucht werden müssten, für die Unternehmen zu einem Liquiditätsentzug und damit zu einer Ertragsbelastung in Höhe von 20 Mrd. Euro führe. Hierfür benötigte Kredite würden in einer Vielzahl von Fällen voraussichtlich nicht gewährt werden, so dass die Zahl der Insolvenzen steigen werde. Dies führe zur Vernichtung von Arbeitsplätzen und zur weiteren Schwächung der Konjunktur. Ferner habe der Mehraufwand an Bürokratie höhere Kosten bei den Unternehmen und Sozialversicherungsträgern zur Folge. Des Weiteren sei die sich durch das Vorziehen des Gesamtsozialversicherungsbeitrags ergebende Liquiditätsverbesserung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung kein Vorteil, sondern berge die Gefahr, dass der Reformdruck in diesen Sozialversicherungszweigen nachlasse und notwendige Strukturreformen aufgeschoben würden.

Berlin, den 15. Juni 2005

Erika Lotz  
Berichterstatlerin

elektronische Vorab-Fassung\*